

**Straßenreinigungssatzung**  
**der Gemeinde Nordkirchen vom 19. Dezember 2019**  
**(gültig ab 01. Januar 2020)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der Fahrbahn der verkehrswichtigen Straßen (gekennzeichnet im Straßenverzeichnis) bei Schnee- und Eisglätte, insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen, wird durch die Gemeinde durchgeführt. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt
- oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordkirchen über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2004 außer Kraft.

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nordkirchen  
vom 19.12.2019**

**Straßenverzeichnis**

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>
Ahornweg
Alten Hamm
Am Bahnhof Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Am Berg
Am Gorbach
Am Ringofen
Am Schloßgraben
Amselweg
Am Steinberg
Am Sternbusch
Am Teich
Am Wehrturm
An der Mühle
An der Post
Arenbergweg
Aspastraße
Asternweg
Auf dem Hegekamp
Auf den Äckern
Auf der Worth
Bahnofstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Baumeisters Kamp
Bergstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Birkenweg
Bleckstraße
Bodelschwinghstraße
Bohlenstraße
Boländers Wiese
Bolland
Brink
Brucknerweg
Buchenweg
Capeller Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Cappenberger Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Dahlienweg
Deipenbrock
Dinkelacker
Dörfer Kamp
Dorfstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Dornhege
Droste-Hülshoff-Straße
Düsterkammer

Eichendorffstraße
Eichenweg
Elisabeth-Ernst-Straße
Eschenweg
Esterhazyweg
Finkenweg
Fliederweg
Friedhofsweg
Fronholt
Gartenweg
Geistkamp
Geistweg
Gersteweg
Gorfeldstraße
Graf-von-Galen-Straße
Gröningerweg
Große Feld
Gumberg
Haferfeld
Hauptstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Haverkampring
Hermann-Schulze-Delitzsch-Straße
Herzog-Engelbert-Straße
Holtkampstraße
Holtweg
Ichterloher Garten
Ichterloher Weg
Im Fettpott
Im Grünen Winkel
Im Wiesengrund
Julius-Schwieters-Straße
Kaperberg
Kaskampstraße
Kastanienweg
Kattenbeck
Kettelerstraße
Kirchplatz
Kirchstraße
Kleibreite
Kleimanns Weg
Kolbestraße
Kolpingstraße
Krampeneck
Lämmerstraße
Lenhausenweg
Lerchenweg
Lindenweg
Lohkamp
Lüdinghauser Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Ludwig-Becker-Platz
Magdheide

Markt Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Mauritiusplatz
Mauritiusstraße
Meisenweg
Melchiorweg
Mispelweg
Morrienweg
Mozartstraße
Mühlenstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Nelkenweg
Oberstraße
Oskamp
Ostlandstraße
Pankratiusweg
Paula-Wilken-Straße
Pictoriusweg
Pläskén
Plasch
Platanenweg
Plettenbergweg
Prozessionsweg
Rosenstraße
Schlaunweg
Schloßstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Schubertstraße
Schulte-Capellen-Weg
Schulweg
Selmer Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Steinstraße
Thüsingstraße
Tulpenweg
Ulmenweg
Unterstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Veilchenweg
Wagenfeldstraße
Wagnerstraße
Weischerstraße
Weizenkamp
Werner Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Wersebrede
Westerholtweg
Weyheweg
Wibbeltstraße
Wiemanns Holt
Wierlingsweg
Wilhelm-Raiffeisen-Straße
Zum Bakenbusch
Zum Flothfeld
Zur Vogelrute